

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen u. Superintendenden,
Verwaltungsleiterinnen, Verwaltungsleiter
Vorsitzenden d. Verbandsvorstände,
Vorsitzenden d. Presbyterien,
Mitarbeitervertretungen, Gleichstellungsbeauftragte
Ämter, Werke u. Schulen der Ev. Kirche von Westfalen
und Dezernate des Landeskirchenamtes

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		304.10	04.11.2021

Rundschreiben Nr. 31/2021

Wahlen zur Mitarbeitervertretung

Nach § 15 Abs. 2 des Gesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Ev. Kirche in Deutschland (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG-EKD) vom 12. November 2013 (ABl. EKD 2013 S. 425, KABl. 2014 S. 314) finden die nächsten regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen im Bereich der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) sowie des Diakonischen Werkes der EKvW und der ihnen angehörigenden Dienststellen einheitlich in der Zeit vom

1. Januar bis zum 30. April 2022

statt.

Soweit Mitarbeitervertretungen am 30. April 2022 noch nicht länger als ein Jahr im Amt sein werden, ihre Amtszeit also nach dem 30. April 2021 begonnen hat, bleiben sie gemäß § 15 Abs. 3 MVG-EKD bis zum Abschluss der nächsten Wahlperiode im Amt.

Wir bitten die Mitarbeitervertretungen, dort, wo Anfang 2022 Neuwahlen durchzuführen sind, die für das Wahlverfahren notwendigen Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten. In Dienststellen, in denen Mitarbeitervertretungen nicht vorhanden sind, ist die Dienststellenleitung nach § 7 MVG-EKD verpflichtet, von sich aus eine Mitarbeiterversammlung zwecks Bildung des Wahlvorstandes einzuberufen. Nach § 31 Abs. 1 MVG-EKD nehmen an der Mitarbeiterversammlung alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle teil, soweit sie nicht zur Dienststellenleitung gehören.

- 2 -

In diesem Zusammenhang möchten wir auch auf die pandemiebedingten Sonderregelungen in der Wahlordnung (§§ 2 Abs. 1 b, 9 Abs. 1 b) mit ihren Möglichkeiten (befristet bis zum 30.04.2022) hinweisen, dass die amtierende Mitarbeitervertretung zum einen den Wahlvorstand bestimmen kann und der Wahlvorstand dann im eigenen Ermessen entscheidet, ob und inwieweit die Wahl, in Abwägung des Pandemiegeschehens, ausschließlich als Briefwahl durchgeführt werden soll.

Daneben eröffnen § 5 Abs. 2 und Abs. 4 MVG-EKD die Möglichkeit, eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung für mehrere Dienststellen zu bilden. Dies bietet sich u.a. dann an, wenn eine Dienststelle allein zu wenige Beschäftigte hat, um eine eigene Mitarbeitervertretung zu bilden.

Wir machen vorsorglich darauf aufmerksam, dass die Wahl von Mitarbeitervertretungen nach der Ordnung über die Wahl von Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (MVWahlO) vom 10. Mai 2005 (KABL 2005 S.67) nach der Wahlordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt, soweit in der MVWahlO nicht anderes bestimmt ist.

Besonders machen wir aufmerksam auf § 3 AGMVG; Gemeinsame Mitarbeitervertretungen auch gleichzeitig auf Ebene eines Verbandes oder eines Kirchenkreises sind ein wichtiges Element, um zwischen Kirchenkreis bzw. Verband und Mitarbeitervertretung ggf. Dienstvereinbarungen zu treffen, die nicht nur die Mitarbeitenden des Kirchenkreises und Verbandes betreffen, sondern auch die der Gemeinden einbeziehen sollen.

Ein Vorschlag für einen Terminplan im Rahmen der von dem Mitarbeitervertretungsgesetz und der Wahlordnung gesetzten Fristen ist beigefügt. Für den jeweils örtlich aufzustellenden Terminplan ist zu berücksichtigen, dass die Osterferien vom 11.04. bis 23.04.2022 möglicherweise gewisse Einschränkungen auslösen können.

Soweit sich Fragen ergeben, stehen wir gern zur Verfügung.

In Vertretung

gez. Juhl
Landeskirchenrat

Anlage

Vorschlag für die Termingestaltung zur Vorbereitung und Durchführung der Mitarbeitervertretungswahl 2022

Als Wahltermin ist Montag, der 04.04.2022 angenommen. Die genannten Paragraphen beziehen sich auf die Wahlordnung, soweit nichts anderes angegeben ist. Bei Abweichungen von den Terminvorschlägen sind besonders die Erschwernisse durch die Lage der Osterferien (11.04.-23.04.2022) zu bedenken.

1. Einladung zu einer für den 31.01.2022
geplanten Mitarbeiterversammlung (§ 31 Abs. 1 MVG-EKD)
spätestens am Freitag, 21.01.2022
durch die amtierende Mitarbeitervertretung,
bei Nichtbestehen einer Mitarbeitervertretung durch die
Dienststellenleitung (§ 7 MVG-EKD)
2. Mitarbeiterversammlung mit Wahl des Wahlvorstandes. Montag, 31.01.2022
bzw. Bestimmung des Wahlvorstandes
durch die amtierende MAV (§ 2 Abs. 1, § 2 Abs. 1b, § 5 Abs. 1)

Die Mitarbeiterversammlung muss nach den Bestimmungen der Wahlordnung im Januar 2022 durchgeführt werden, drei Monate vor Ablauf der Wahlperiode (30.04.2022).

3. Erstellung der Wählerlisten (§ 4 Abs. 1 Satz 1) und Bestimmung des Wahltermins durch den Wahlvorstand auf Montag, den 04.04.2022 (§ 5 Abs. 1)
4. Weitere Vorbereitungen
 - a) Auslage (Bekanntgabe) des Wahlausschreibens (§ 5) Montag, 07.02.2022
ggfs. mit Hinweis, dass die Wahl ausschließlich als Briefwahl (§ 9 Abs. 1b) durchgeführt wird
spätestens aber fünf Wochen vor dem Wahltag
 - b) Auslegung der Wählerlisten Montag, 14.02.2022
(§ 4 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 2) am
mindestens aber vier Wochen vor der Wahl
 - c) Gegen die Eintragung oder die Nichteintragung in die Wählerlisten kann bis zum Beginn der Wahlhandlung Einspruch eingelegt werden, über den der Wahlvorstand jeweils unverzüglich zu entscheiden hat (§ 4 Abs. 2)

- | | |
|---|--|
| d) Wahlvorschläge können binnen drei Wochen nach Aushang oder sonstigen Bekanntmachung des Wahlausschreiben beim Wahlvorstand eingereicht werden (§ 6 Abs. 1) | Montag, 07.03.2022 |
| e) Jeweils unverzüglich nach der Einreichung hat der Wahlvorstand die Wahlvorschläge zu prüfen und Beanstandungen mitzuteilen, damit sie bis (Ende der Einreichungsfrist) ggf. behoben werden können (§ 6 Abs. 2) | Montag, 07.03.2022 |
| f) Bekanntgabe des Gesamtvorschlages am (spätestens zwei Wochen vor der Wahl) (§ 7 Abs. 2 Satz 2) | Freitag, 18.03.2022 |
| 5. Durchführung der Wahl und unverzüglich danach Feststellung des Wahlergebnisses am (§§ 8 bis 10) | Montag, 04.04.2022 |
| 6. Bekanntgabe des Wahlergebnisses (§ 11) am mit Hinweis darauf, dass das Wahlergebnis bei der Schlichtungsstelle bis angefochten werden kann (§ 14 Abs. 1 MVG) | Dienstag, 05.04.2022
Dienstag, 19.04.2022 |
| 7. Wird die Wahl nicht angefochten, stellt der Wahlvorstand das Wahregebnis am fest und teilt es der Dienststellenleitung mit. | Mittwoch, 20.04.2022 |